

Wahlbüro

8152 Opfikon

# Protokoll der Gemeindeabstimmung

vom

26. November 2000

Zahl der Stimmberechtigten	6'453
Zahl der eingelegten Stimmzettel	2'308
Stimmbeteiligung	36 %

## Totalrevision der Gemeindeordnung

Ja  
Nein  
Leer  
Ungültig

1'847  
377  
69  
15

Gleich der Zahl der eingelegten Stimmzettel

2'308

Die Vorlage ist somit angenommen

Beschwerden gegen dieses Abstimmungsprotokoll sind innert 30 Tagen nach Veröffentlichung an den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, zu richten.

Für die Richtigkeit

Im Namen des Wahlbüros

Der Präsident:

Zwei Mitglieder:

Der Sekretär:

Für Rückfragen: Stadtkanzlei, Tel. 01/829 82 24 bzw. 079/253 83 29





# Gemeindeabstimmung

vom 26. November 2000

Totalrevision der Gemeindeordnung



# Abstimmungs- empfehlung

## Sehr geehrte Stimmberechtigte

Sie werden eingeladen, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstag, 26. November 2000, Ihre Stimme über die Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Ihnen, die Totalrevision der Gemeindeordnung anzunehmen.

Opfikon, 22. August 2000

Herzlichen Dank für Ihr Interesse

Mit freundlichem Gruss  
Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: **J. Leuenberger**  
Der Schreiber: **H.R. Bauer**

**Gemeindeabstimmung  
vom 26. November 2000**

**Totalrevision der Gemeindeordnung**

**Antrag**

**Der Totalrevision der Gemeindeordnung  
wird zugestimmt.**

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite	Titel
1	Abstimmungsempfehlung
2	Antrag
3	Das Wichtigste in Kürze
4	Weisung
	<b>I AUSGANGSLAGE</b>
	1. Aktuelle Gemeindeordnung
	2. Projektorganisation
4	<b>II DIE BAUSTEINE</b>
	1. Grundgedanken zur Revision
	1.1 Einbindung in die übergeordnete Gesetzgebung (Stufe 1)
	1.2 Entschlackung, Vereinfachung (Stufe 2)
	1.3 Stärkere Abgrenzung der Zuständigkeiten (Stufe 3)
	2. Kernaussagen
	2.1 Festlegung der Marschrichtung
	2.2 Vernehmlassungsergebnisse
7	<b>III DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN</b>
	1. Generelles
	2. Allgemeine Bestimmungen
	3. Die Gemeinde
	3.1 Finanzkompetenzen im Allgemeinen
	3.2 Initiativrecht
	4. Der Gemeinderat
	5. Der Stadtrat
	6. Die Verwaltungsabteilungen
	7. Die selbstständigen Kommissionen
10	<b>IV BERATUNG IM GEMEINDERAT</b>
10	<b>V ANTRAG</b>
11	<b>Vollständiger Wortlaut der neuen Gemeindeordnung</b>
	<b>ERSTER TITEL</b>
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>

Seite	Titel
12–15	ZWEITER TITEL <b>Die Gemeinde</b> <i>I. Urnenwahlen und -abstimmungen</i> <i>II. Initiativrecht</i> <i>III. Wahlbüro</i>
16–21	DRITTER TITEL <b>Der Gemeinderat</b> <i>I. Allgemeines</i> <i>II. Kommissionen</i> <i>III. Befugnisse</i>
21–30	VIERTER TITEL <b>Der Stadtrat und die Kommissionen</b> <i>I. Der Stadtrat als Gesamtbehörde</i> <i>II. Die Verwaltungsabteilungen</i> <i>III. Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis</i>
30–32	FÜNFTER TITEL <b>Die bürgerlichen Angelegenheiten</b> <i>I. Bürgerlicher Gemeinderat</i> <i>II. Bürgerlicher Stadtrat</i>
32–33	SECHSTER TITEL <b>Die Einzelbeamtungen</b> <i>I. Stadtammann- und Betreibungsamt</i> <i>II. Friedensrichteramt</i>
33	SIEBTER TITEL <b>Schlussbestimmungen</b>
34–38	Anhang zur Gemeindeordnung Wichtige kantonale Erlasse Inhalts- und Stichwortverzeichnis Finanzkompetenzen-Übersicht

## I AUSGANGSLAGE

### 1. Aktuelle Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Politischen Gemeinde. Sie enthält stets die grundlegenden elementaren Bestimmungen, wie eine Gemeinde organisiert ist und regelt Rechte und Pflichten aller Instanzen.

Mit der Einführung des Parlamentes anstelle der Gemeindeversammlung genehmigte die Stimmbürgerschaft 1974 eine neue Gemeindeordnung. Im Jahre 1978 wurde die kommunale Verfassung erstmals und 1989 letztmals geändert. Vor zehn Jahren sind u.a. die Finanzkompetenzen von Legislative und Exekutive erhöht, die Grundlagen für eine parlamentarische Untersuchungskommission geschaffen und die Mitgliederzahl der Schulpflege von 19 auf 15 reduziert worden.

### 2. Projektorganisation

Gemeinde- und Stadtrat haben angesichts der Komplexität der Vorlage erkannt, dass die Tragfähigkeit des Geschäftes auch massgeblich vom frühzeitigen Miteinbezug der gemeinderätlichen Fraktionen abhängt. Der vorliegende Revisionsentwurf ist das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen der stadträtlichen Kerngruppe (4 Stadträte, 2 Gemeinderäte, Schulpräsident, externer Rechtsberater, Stadtschreiber, Substitut) und einer aus sechs Personen bestehenden Spezialkommission des Gemeinderates. In einer ersten Phase legte die Kerngruppe die groben Ziele fest (siehe Ziffer II/2), um die Revision in eine gemeinsame Richtung zu lenken.

## II DIE BAUSTEINE

### 1. Grundgedanken zur Revision

Die Vorlage steht im Zusammenspiel dreier Stufen:

#### 1.1 Einbindung in die übergeordnete Gesetzgebung (Stufe 1)

Die Gemeindeordnung ist in die verbindliche kantonale Gesetzgebung einbezogen. Deren Bestimmungen sind daher im Grundsatz nicht zu wiederholen, zumal sie sich fortlaufend ändern.

#### 1.2 Entschlackung, Vereinfachung (Stufe 2)

Eine moderne Verfassung enthält stets nur die grundlegenden, elementaren Bestimmungen. Auf übergeordnetes Recht ist zu verweisen, Detailbestimmungen sind in den Geschäftsordnungen zu regeln. Dieses Vorgehen wieder-

spiegelt sich auch in den drei neuen Gemeindeordnungen der Städte Dietikon, Illnau-Effretikon und Schlieren. Im Gegenzug werden die Anwendbarkeit und Lesbarkeit verbessert, indem die Gemeindeordnung neu mit einem Anhang (siehe Ziffer III/1.) ergänzt wird.

### **1.3 Stärkere Abgrenzung der Zuständigkeiten (Stufe 3)**

Eine Hauptabsicht der Revision besteht darin, eine einfachere und effizientere Organisation und Struktur von Behörden und Verwaltung zu beschaffen. Um dem häufig zitierten Vergleich mit der Privatwirtschaft Stand halten zu können (effizient, flexibel und schnell reagieren), müssen Legislative und Exekutive die entsprechenden Finanz-, Detail- und Organisationskompetenzen (Geschäftsordnungen) zugesprochen werden. Unter der verstärkten Trennung bzw. der Flexibilität sind z.B. zu verstehen:

- Reduktion der Mitgliederzahl von Gemeinderat und Stadtrat
- Flexibilität bei Wahl der ständigen gemeinderätlichen Kommissionen
- Erhöhung der Kreditkompetenzen aller Stufen
- keine explizite Definition der Verwaltungsabteilungen, dadurch Flexibilität in der Aufgabenerfüllung
- Kommissionen: Abschaffung/Reduktion, Umwandlung Baukommission in stadträtlichen Ausschuss

## **2. Kernaussagen**

### **2.1 Festlegung der Marschrichtung**

Gleich zu Beginn der Revisionsarbeiten war man sich einig, dass in den wesentlichsten Fragen der Revision eine gemeinsame Marschrichtung gefunden werden muss, damit das Ziel eines mehrheits- und tragfähigen Werkes erreicht werden kann.

In mehreren Sitzungen wurden die nachfolgenden fünf Kernaussagen erarbeitet, die im April 1999 zur öffentlichen Stellungnahme in den amtlichen Publikationsorganen publiziert waren:

(✓ Diese Aussagen sind in der neuen Gemeindeordnung umgesetzt.)

Kernaussage	Erläuterungen
Die Mitgliederzahl des Gemeinderates wird von 36 auf 30 verkleinert.	Nach Meinung aller Parteien sollte man das Parlament nicht auflösen. Hingegen soll der Betrieb durch die Reduktion der Mitglieder gestrafft werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Schulpräsident ist ein Stadtrat, der als Schulpräsident vom Volk gewählt wird. ✓</li> <li>- Es werden keine Voll- oder Teilämter geschaffen. Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand. ✓</li> </ul>	Eine kleinere Exekutive soll den Betrieb und die Führung vereinfachen. Mit der Integration des Schulpräsidenten werden die bedeutenden Anliegen der Schule direkt im Stadtrat vertreten. Die Entschädigung der Exekutive soll dem effektiven Aufwand angepasst werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Finanzkompetenzen aller Stufen werden wesentlich erhöht. ✓</li> <li>- Die Kompetenz von Kommissionen wird nach unten delegiert, soweit dies gesetzlich zulässig ist. ✓ (teilweise)</li> </ul>	Entscheidungsspielraum und Verantwortung werden stufengerecht angepasst. Management und Führung werden vereinfacht und gestärkt. Wo möglich sollen Urnenwahlen (Bsp. Wahl Kommissionen) an den Gemeinderat und Stadtrat delegiert werden.
Die Zahl der Kommissionen wird reduziert. Einzelne sind abzuschaffen bzw. zusammenzulegen. ✓	Durch die Reorganisation werden die Entscheidungswege einfacher, schneller und transparenter (Bsp. Abschaffung Gesundheitskommission).
Die Möglichkeiten von Reorganisationen sind in der Verfassung ausdrücklich zu verankern. ✓	Damit wird eine höhere Flexibilität in der Organisation und Struktur gewährleistet. Neue Projekte sollen im Grundsatz ermöglicht werden ohne Abänderung der Gemeindeordnung (Bsp. Globalbudgets, Outsourcing, Kostenrechnung, Qualitätsmanagement usw.).

## **2.2 Vernehmlassungsergebnisse**

Die von drei Einzelpersonen sowie dem Gemeindeverein und der Schulpflege eingegangenen Stellungnahmen widersprachen sich erwartungsgemäss diametral. Dies traf vor allem bei den Kernaussagen zum Gemeinderat (keine Reduktion, auf 25 reduzieren) und zum Stadtrat (bei 9 belassen/auf 7 reduzieren, Integration Schulpräsident unbedingt/auf keinen Fall) zu. Die grössten Differenzen stellten die Reduktion des Stadtrates auf sieben Mitglieder bzw. die Integration des Schulpräsidenten dar.

Mit dieser Voraussetzung nahmen die Kerngruppe und gemeinderätliche Spezialkommission die Revisionsarbeiten in Angriff.

## **III DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN**

### **1. Generelles**

Die entschlackte und vereinfachte Gemeindeordnung enthält nur noch 72 Artikel (alte GO 126 §). Im Gegenzug ist die Anwendbarkeit und Lesbarkeit verbessert worden, indem die Gemeindeordnung neu mit einem Anhang ergänzt wird. Dieser enthält nebst der bestehenden Finanzkompetenzen-Übersicht ein Verzeichnis der wichtigsten kantonalen Erlasse sowie ein umfassendes Schlagwortverzeichnis gemeinderechtlich bedeutender Begriffe. Im Übrigen ist nun auch die volle sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der kommunalen Verfassung vollzogen.

Die vereinfachte Gemeindeordnung bedeutet keinen Demokratieabbau. Zum einen verlangen die Grundsätze der Effizienzsteigerung (z. B. Landgeschäfte) eine gewisse Verlagerung der Kompetenzen und eine verstärkte Trennung zwischen der Urnenabstimmung sowie dem Parlament und der Exekutive bzw. Verwaltung. Zum anderen bleibt die Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum unangetastet und das Parlament wird aufgewertet (Grundsatzartikel zu Befugnissen [Bestimmung politische Ausrichtung], Einführung neuer Formen des Verwaltungsmanagements etc.).

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

An der Organisationsform der Gemeinde mit grossem Gemeinderat wird festgehalten. Darin sind sich alle Beteiligten einig. Vorstösse in anderen Gemeinden zur Abschaffung des Parlamentes (z. B. Illnau-Effretikon) bzw. Einführung (z. B. Wetzikon) sind regelmässig gescheitert.

### **3. Die Gemeinde**

#### **3.1 Finanzkompetenzen im Allgemeinen**

Die Umschreibung des Ausgabenbegriffes ist vereinfacht und die Beträge sind in der Regel verdoppelt worden. Das Gemeinwesen ist darauf angewie-

sen, flexibel und rasch handeln zu können, weshalb den drei Instanzen (Volk, Parlament, Exekutive) auch die entsprechenden finanziellen Entscheidungsspielräume zuzugestehen sind.

### **3.2 Initiativrecht**

Im Sinne der Grundgedanken zur Revision wird der gesamte Abschnitt auf zwei Artikel gekürzt. Die Bestimmungen zu Initiativen sind im Gemeinde- und Initiativgesetz (Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes) umfassend geregelt.

## **4. Der Gemeinderat**

Mit der Reduktion der Mitgliederzahl um sechs auf 30 Personen hat sich der Stadtrat einen strafferen Ratsbetrieb versprochen. Der Gemeinderat hat jedoch mit knapper Mehrheit entschieden, die Mitgliederzahl bei 36 zu belassen. (siehe auch Ziffer IV).

Das übergeordnete Recht schreibt keine explizite Einsetzung einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vor. Die gewählte Formulierung erhöht die parlamentarische Flexibilität. So wäre beispielsweise auch eine gemeinsame GRPK (analog Kloten) denkbar.

Mit dem neuen Grundsatzartikel zu den Befugnissen wird die Bedeutung des Gemeinderates gestärkt. Das Parlament als Volksvertretung gibt die politische Richtung der Stadt vor. Neu ist deshalb auch nicht mehr der Stadtrat, sondern der Gemeinderat, auf Antrag des Stadtrates, für die Zielsetzungen der Stadt zuständig.

Mit dem neuen Einleitungssatz zu den finanziellen Befugnissen wird die Bedeutung des Parlamentes in der Finanzpolitik ebenfalls untermauert. Der Gemeinderat ist in strategischer Hinsicht Steuerungs- und Kontrollorgan.

## **5. Der Stadtrat**

Eine der zentralen Änderungen ist die Reduktion des Stadtrates um zwei auf sieben Mitglieder und die darin enthaltene Integration des Schulpräsidenten. Nach Ansicht des Stadtrates ist die «Informationsträger-Funktion» des stadträtlichen Vertreters in der Schulpflege unbefriedigend. Bei der Diskussion wichtiger Schulgeschäfte hat der Schulvertreter im Stadtrat einen schweren Stand gegen die anderen Mitglieder. Dem stadträtlichen Vertreter fehlt häufig das Hintergrundwissen. Anliegen im Gesamtinteresse der Stadt fliessen durch diese Konstellation relativ schlecht in die Schulpflege ein. Der Stadtrat verspricht sich mit der Integration des Schulpräsidenten, dass die berechtigten Schulanliegen mit dem nötigen Gewicht vertreten und kommuniziert werden. Es darf nicht vergessen werden, dass die Schule der Aufgabenbereich mit dem grössten Personalbestand bzw. Steueraufwand der Stadt ist.

Im Weiteren ist es wichtig, dass alle grundsätzlichen politischen Entscheidungen auch durch den Schulpräsidenten und somit durch die Schule miterarbeitet und getragen werden. Somit wird die Schule vermehrt in die Gemeinde integriert. Die schulspezifischen Belange (z.B. Klassenbildungen, Übertrittsverfahren usw.) verbleiben selbstverständlich im Hoheitsbereich der Schulpflege.

Dem Problem der zusätzlichen Arbeitsbelastung und somit auch der Rekrutierung ist einerseits dadurch zu begegnen, dass die Sonderstellung des Schulpräsidenten bei der Ressortzuteilung berücksichtigt wird (kein weiteres Ressort). Andererseits sind aber auch mehr Aufgaben an die Schulpfleger/innen bzw. an das Sekretariat zu delegieren. Dies ist möglich, weil durch die Integration der gesamten Liegenschaften in die Stadtverwaltung von Aufgaben wie dem Liegenschaftenunterhalt entlastet wird.

Die Schulpflege hat sich in ihrer Stellungnahme vom 23. April 1999 für eine Beibehaltung der bisherigen Stellung des Schulpräsidenten ausgesprochen. Es wird im Wesentlichen mit der hohen zeitlichen Belastung von Präsident und Mitgliedern sowie den daraus resultierenden Rekrutierungsschwierigkeiten argumentiert. Im Weiteren werden das veränderte Umfeld (steigende Schülerzahlen, Fremdsprachenanteil etc.), die primäre Funktion des Schulpräsidenten als Ansprechpartner der Eltern bei Schulproblemen und die Gefahr der Verpolitisierung der Funktion (Gewaltentrennung) angeführt.

## **6. Die Verwaltungsabteilungen**

Unsere Zeit verlangt ein flexibles und anpassungsfähiges Verwaltungsmangement. Deshalb ist es nicht sinnvoll, die Verwaltungsabteilungen in der Gemeindeverfassung zu verankern. Zudem ist der Stadtrat berechtigt, die Verwaltungsorganisation jederzeit den aktuellen Bedürfnissen anzupassen, wie dies auch in den vergangenen Jahren mehrfach der Fall war.

Auch die neuen Gemeindeordnungen der Städte Dietikon und Illnau-Effretikon enthalten lediglich eine Grundaussage zu den Aufgabenbereichen. Die Verwaltungsorganisation ist in nachgeordneten Geschäfts- oder Organisationsreglementen geregelt. Dies ist auch in Opfikon schon heute so (Geschäftsordnung Stadtrat).

Aus heutiger Sicht erachtet der Stadtrat die nachfolgende Ressortorganisation als richtig. Dieser vorläufige Vorschlag ist im Detail noch zu verfeinern und abzustimmen.

- Ressort Präsidiales
- Ressort Finanzen und Liegenschaften
- Ressort Bau- und Versorgung
- Ressort Sicherheit
- Ressort Soziales
- Ressort Bevölkerungsdienste
- Ressort Schule

## **7. Die selbstständigen Kommissionen**

Die Feuerwehr- sowie die Zivilschutz- und die Gesundheitskommission sind im Zuge veränderter Aufgaben und mit dem Ziel effizienterer und schnellerer Entscheidungswege aufgehoben worden. Die Entscheidungskompetenzen werden entweder an den Ressortvorstand, einen stadträtlichen Ausschuss oder an den Gesamtstadtrat übertragen. Besteht für ein bestimmtes Sachgebiet das Bedürfnis nach einer Fachkommission, kann eine solche vom Stadtrat jederzeit als vorberatendes Organ eingesetzt werden.

Sowohl die Bau- als auch die Werkkommission sind ausschliesslich fachtechnische Kommissionen ohne politischen Spielraum, weshalb in beiden Fällen die Volkswahl aufgehoben wurde. Die Baukommission wird wie in Dietikon und Schlieren in einen stadträtlichen Ausschuss umgewandelt. Dieser bezeichnet zusätzlich zwei bis drei nicht stimmberechtigte Fachleute als ständige Berater. Die Werkkommission wird als selbstständige Verwaltungsbehörde weitergeführt, die Wahl jedoch an den Gemeinderat delegiert und die Mitgliederzahl von sieben auf fünf reduziert.

Die Fürsorgebehörde wird um zwei Personen auf fünf Mitglieder reduziert. Die Volkswahl bleibt, wie auch bei der Vormundschaftsbehörde, unverändert.

## **IV BERATUNG IM GEMEINDERAT**

Das Parlament hat es in seinen Beratungen knapp mit 17:16 Stimmen abgelehnt, die Mitgliederzahl auf 30 zu reduzieren. Nach Ansicht der Ratsmehrheit würden sonst kleinere Parteien überproportional geschwächt und die Parlamentarier/innen insbesondere durch die Aufgaben der gemeinderätlichen Kommissionen noch stärker zeitlich belastet.

Mit 29 Ja- zu 4 Nein-Stimmen stimmte der Gemeinderat hingegen der Integration des Schulpräsidenten in den verkleinerten Stadtrat deutlich zu. Die Ratsminderheit stützte sich auf die in Abschnitt III, Ziffer 5 geschilderten Bedenken der Schulpflege.

In der Schlussabstimmung hat der Gemeinderat die Vorlage zu Handen der Stimmberechtigten mit 31:2 Stimmen verabschiedet.

## **V ANTRAG**

Stadt- und Gemeinderat beantragen, die Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung anzunehmen.

## Vollständiger Wortlaut der neuen Gemeindeordnung

### ERSTER TITEL **Allgemeine Bestimmungen**

<b>Organisationsform</b>	<b>Art. 1</b> Die Stadt Opfikon ist eine politische Gemeinde. Für sie gilt die Organisation mit grossem Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt.
<b>Ziel</b>	<b>Art. 2</b> Ziel ist es, die Lebensqualität in der Stadt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern. Die Aufgaben werden rechtmässig, stufengerecht, wirtschaftlich und zeitgemäss gelöst.
<b>Gemeindeaufgaben</b>	<b>Art. 3</b> Die Stadt erfüllt die auf der Gemeindeautonomie beruhenden sowie die ihr durch die Gesetzgebung von Bund und Kanton zugewiesenen Aufgaben. Ausgenommen bleiben die kirchlichen Belange.
<b>Organe</b>	<b>Art. 4</b> Es bestehen folgende Organe: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gemeinde (Urnenabstimmung);</li><li>2. Wahlbüro;</li><li>3. Gemeinderat;</li><li>4. bürgerlicher Gemeinderat;</li><li>5. Stadtrat;</li><li>6. bürgerlicher Stadtrat;</li><li>7. Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Werkkommission, Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde, Schulpflege);</li><li>8. Stadtammann- und Betreibungsamt, Friedensrichteramt.</li></ol>

## ZWEITER TITEL Die Gemeinde

### *I. Urnenwahlen und -abstimmungen*

<b>Befugnisse der Stimmberechtigten</b>	<b>Art. 5</b> Die Stimmberechtigten üben die politischen Rechte an der Urne aus. Ausserdem steht ihnen das Referendums- und Initiativrecht zu.
<b>Verfahren</b>	<b>Art. 6</b> Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.  Für Erneuerungswahlen der Stadtbehörden werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet. Für Ersatzwahlen in die Stadtbehörden wird das Verfahren der stillen Wahl nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes angewendet.  Das ausserordentliche Verfahren wird bei den Wahlen des Stadtrates nicht angewendet.
<b>Urnenwahl</b>	<b>Art. 7</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:  <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Mitglieder des Gemeinderates;</li><li>2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen dem Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin vorbehalten ist;</li><li>3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege;</li><li>4. die Mitglieder der folgenden Behörden und Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis, ausgenommen die vom Stadtrat abgeordneten Präsidenten/Präsidentinnen/Mitglieder:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Fürsorgebehörde;</li><li>b) Vormundschaftsbehörde;</li></ol></li><li>5. die verantwortliche Person für das Stadtammann- und Betreibungsamt;</li><li>6. die verantwortliche Person für das Friedensrichteramt.</li></ol>

	<b>Art. 8</b>
<b>Urnenabstimmungen</b>	Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen:
<b>Obligatorisches Referendum</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung (GO);</li> <li>2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 300'000.-;</li> <li>3. neue, einmalige Ausgaben über Fr. 3'000'000.-;</li> <li>4. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter einschliesslich Zweckverbände und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt über Fr. 3'000'000.-;</li> <li>5. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kautionen durch die Stadt über Fr. 3'000'000.-;</li> <li>6. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb und ausserhalb des Stadtgebietes über Fr. 10'000'000.-;</li> <li>7. Schaffung von Vollämtern für Behördenmitglieder.</li> </ol>
	<b>Art. 9</b>
<b>Fakultatives Referendum</b>	Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates, sofern diese nicht gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mehrheit der bei der Fassung eines Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates dies in der gleichen Sitzung beschliesst;</li> <li>2. innert zwanzig Tagen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Präsidenten oder der Präsidentin des Gemeinderates das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen;</li> <li>3. innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten oder der Präsidentin des Gemeinderates einreicht.</li> </ol> <p>Wird nach Ziffer 2 eine Gemeindeabstimmung verlangt, so prüft der Stadtrat, ob das Referendum zustandegekommen ist; trifft dies zu, so ordnet er die Abstimmung an.</p>
	<b>Art. 10</b>
<b>Ausschluss des Referendums</b>	Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Wahlen;
2. Abnahme der Jahresrechnungen, der Geschäftsberichte und der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung;
3. Festsetzung der jährlichen Voranschläge und Bewilligung von Nachtragskrediten, unter Vorbehalt von Art. 8 Ziff. 2 und 3 GO;
4. Festsetzung des Steuerfusses für die allgemeinen Gemeindesteuern;
5. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;
6. Beschlüsse, durch welche Anträge des Stadtrates abgelehnt werden;
7. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur wie Vertagungen und Art der Behandlung der Geschäfte;
8. formelle Beschlüsse über Motionen, Postulate, Interpellationen und Initiativen.

**Art. 11**

**Ausschluss infolge Dringlichkeit** Eine Urnenabstimmung über einen Beschluss des Gemeinderates ist auch dann ausgeschlossen, wenn er mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt.

**Art. 12**

**Anträge** Der Gemeinderat verabschiedet die Vorlagen des Stadtrates zuhanden der Urnenabstimmung mit einem eigenen Antrag.

**Art. 13**

**Weisungen an die Stimmberechtigten** Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, verfasst der Stadtrat die Weisung an die Stimmberechtigten, unter gebührender Berücksichtigung der Mehr- und Minderheitsmeinungen im Parlament sowie des Abstimmungsergebnisses.

**Art. 14**

**Doppelantrag** Wird ein Antrag des Stadtrates vom Gemeinderat abgeändert, so kann der Stadtrat seinen Antrag neben dem des Gemeinderates zur Abstimmung bringen. Über beide Vorlagen wird gemäss Wahlgesetz abgestimmt.

**Variante-**  
**antrag**

**Art. 15**  
Der Gemeinderat hat das Recht, den Stimmberechtigten zwei Variantenanträge vorzulegen. Es gilt das Verfahren gemäss Wahlgesetz.

**Anordnung von**  
**Wahlen und**  
**Abstimmungen**

**Art. 16**  
Der Stadtrat setzt die Abstimmungs- und Wahltage fest und trifft die nötigen Vorbereitungen.

### ***II. Initiativrecht***

**Voraussetzung**

**Art. 17**  
Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Gemeinderates eine Initiative einreichen.

**Verfahren**

**Art. 18**  
Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von wenigstens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und einen Gegenstand betrifft, der dem obligatorischen Referendum untersteht.

Eine Einzelinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von wenigstens 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates unterstützt wird und einen Gegenstand betrifft, der dem obligatorischen Referendum untersteht.

Im Übrigen sind für die Einreichung und Behandlung von Initiativen die Bestimmungen des Gemeinde- und Initiativgesetzes sinngemäss anwendbar.

### ***III. Wahlbüro***

**Mitgliederzahl**  
**und Wahl**

**Art. 19**  
Der Stadtrat setzt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros fest. Der Gemeinderat trifft deren Wahl.

**DRITTER TITEL    Der Gemeinderat**

*I. Allgemeines*

- Mitgliederzahl**    **Art. 20**  
Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.
- Wahlverfahren**    **Art. 21**  
Für die Wahl sind die Vorschriften des Wahlgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates massgebend.
- Geschäfts-  
führung**    **Art. 22**  
Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird in dessen Geschäftsordnung geregelt.
- Rechte der  
Mitglieder**    **Art. 23**  
Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und kleine Anfragen einreichen.



<b>Beschlussfähigkeit</b>	<p><b>Art. 24</b> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
<b>Teilnahme- und Antragsrecht:</b>	<p><b>Art. 25</b> Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>
<b>des Stadtrates</b>	<p>Der Stadtrat hat das Recht, bei der Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen städtische Angestellte oder aussenstehende Sachverständige beizuziehen.</p>
<b>der Vollziehungsbeörden</b>	<p><b>Art. 26</b> Die gleichen Rechte stehen der Schulpflege und der Fürsorgebehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich beraten werden.</p> <p>Der Stadtrat und die Spezialverwaltungsbehörden können ihre dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange dieser darüber nicht beschlossen hat.</p>
<b>Beizug von Sachverständigen</b>	<p><b>Art. 27</b> Der Gemeinderat und seine Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen.</p>
<b>Öffentlichkeit</b>	<p><b>Art. 28</b> Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse werden publiziert. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit des Gemeinderates dies beschliesst.</p> <p>Voranschläge, Rechnungen und Geschäftsberichte sowie behördliche Berichte und Anträge, die vom Gemeinderat öffentlich behandelt werden, können von den Stimmberechtigten bezogen werden.</p>

## *II. Kommissionen*

<b>Geschäftsprüfung</b>	<b>Art. 29</b> Der Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Kommissionen.
<b>Spezialkommissionen</b>	<b>Art. 30</b> Der Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen.
<b>Untersuchungskommission</b>	<b>Art. 31</b> Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte eine Untersuchungskommission bestellen. Er bestimmt die Mitgliederzahl, wählt die Mitglieder und deren Präsidenten oder Präsidentin und formuliert den Auftrag. Die Kommission hat insbesondere das Recht, Behördenmitglieder und Angestellte anzuhören sowie die für die Untersuchung notwendigen Akten einzusehen. Sie erstattet Bericht und Empfehlungen an den Gemeinderat.

## *III. Befugnisse*

<b>Grundsatz</b>	<b>Art. 32</b> Als Volksvertretung bestimmt der Gemeinderat die politische Richtung. Im Grundsatz ist er für folgende Bereiche zuständig:  – Wahlen; – staatsrechtlich-politische Aufsicht; – Geschäfts- und Finanzkontrolle.  Auf Antrag des Stadtrates:  – Gesetzgebung; – Zielsetzung der Stadt.
------------------	---

- Wahlbefugnisse**
- Art. 33**  
Der Gemeinderat wählt:
1. aus seiner Mitte:
    - a) sein Büro;
    - b) alle Kommissionen gemäss seiner Geschäftsordnung;
  2. im Weiteren:
    - a) die Mitglieder des Wahlbüros;
    - b) die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen auch als kantonale Geschworene gelten;
    - c) die ihm zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien;
    - d) auf Antrag des Stadtrates: die Mitglieder der Werkkommission.

- Rechtsetzende Befugnisse**
- Art. 34**  
Der Gemeinderat erlässt:
1. seine Geschäftsordnung;
  2. folgende Verordnungen und deren Änderungen:
    - a) Verordnung über die Abwasseranlagen;
    - b) Bau- und Zonenordnung sowie Sonderbauvorschriften und den Erschliessungsplan;
    - c) Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des städtischen Personals (Personalverordnung) und die Entschädigungen der Behörden;
    - d) Reglemente und Tarife über die städtischen Betriebe;
    - e) Verordnung über den Finanzhaushalt;
    - f) Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr;
    - g) Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen auf öffentlichem Grund;
    - h) Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und freiwillige Gemeindezuschüsse;
    - i) Friedhof- und Bestattungsverordnung;
    - j) Spitex-Verordnung;
    - k) Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund;
  3. öffentliche Gestaltungspläne;
  4. kommunaler Richtplan bzw. Teilrichtpläne;
  5. allfällige weitere Verordnungen, die allgemein verbindliche Bestimmungen enthalten, sofern das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung nicht den Stadtrat als zuständig erklärt.

**Finanzielle  
Befugnisse**

**Art. 35**

Die primäre Aufgabe des Gemeinderates besteht in der Wahrung der Steuerungs- und Kontrollfunktion im strategischen Bereich. Ihm stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages mit Einschluss des Steuerfusses und Bewilligung von Nachtragskrediten unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss Ziff. 3 und 4;
2. Genehmigung der Jahresrechnungen und der besonderen Bauabrechnungen, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Gemeinde erteilt worden sind; einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite;
3. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von Fr. 50'000.– bis Fr. 300'000.–;
4. Bewilligung neuer, einmaliger Ausgaben von Fr. 400'000.– bis Fr. 3'000'000.–;
5. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter einschliesslich Zweckverbände und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt bis Fr. 3'000'000.–;
6. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kautionen durch die Stadt von Fr. 300'000.– bis Fr. 3'000'000.–;
7. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Fr. 3'000'000.– bis Fr. 10'000'000.– und ausserhalb des Stadtgebietes bis Fr. 10'000'000.–.

Die für die Rechnungsprüfung zuständige Kommission kann dem Stadtrat beantragen, eine professionelle Revisionsstelle für ihre Aufgaben beizuziehen.

**Allgemeine  
Befugnisse**

**Art. 36**

Im Übrigen stehen dem Gemeinderat zu:

1. Genehmigung der Geschäftsberichte;
2. Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über den Abschluss von Zweckverbänden;
3. Genehmigung von Veränderungen der Gemeindegrenzen;
4. Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung;

5. Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Abnahme der Geschäftsberichte, der Jahresrechnung und des Stellenplanes;
6. Gründung und Liquidation gewerblicher Stadtbetriebe;
7. Bestimmung von amtlichen Publikationsorganen jeweils für 4 Jahre;
8. Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen und kleinen Anfragen;
9. Behandlung von Geschäften, welche die Vollziehungsbehörden, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, zum Beschluss vorlegen;
10. auf Antrag des Stadtrates: Einführung neuer Formen des Verwaltungsmanagements, soweit der Gemeinderat dafür zuständig ist;
11. Beteiligung an Aktiengesellschaften oder Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, bei denen die Stadt finanzielle Risiken mit trägt.

## VIERTER TITEL **Der Stadtrat und die Kommissionen**

### *1. Der Stadtrat als Gesamtbehörde*

#### **Art. 37**

#### **Zusammensetzung**

Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Schulpräsidenten bzw. die Schulpräsidentin inbegriffen.

#### **Art. 38**

#### **Aufgaben**

Soweit nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton oder nach der Gemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind, obliegen dem Stadtrat die:

1. Führung der Stadt gemäss Zielsetzung des Gemeinderates;
2. Ausarbeitung eines Regierungsprogrammes und des Finanzplanes;
3. Besorgung der städtischen Angelegenheiten, insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Stadt;
4. Vorberatung sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat und die Gemeinde;



5. Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeinde;
6. Vorlage des Geschäftsberichtes, des Voranschlages und der Rechnung;
7. Vertretung der Stadt nach aussen;
8. Wahrnehmung der Standortinteressen;
9. Aufgaben des Gesundheitswesens;
10. Schaffung von befristeten Stellen bis höchstens 12 Monate.

**Übertragung  
von Befugnissen**

**Art. 39**

Der Stadtrat ist berechtigt, den Ausschüssen oder den Ressortvorständen die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stadtrates.

Die Ausschüsse und Ressortvorstände haben erledigende Befugnisse.

**Kommissionen**

**Art. 40**

Der Stadtrat kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied des Stadtrates sowie weiteren freigestellten Mitgliedern einsetzen. Sie haben beratende, antragsstellende oder vollziehende Funktionen.

**Rechtsmittelbelehrung**

**Art. 41**  
Beschlüsse und Verfügungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Begehren um Überprüfung von Anordnungen von Verwaltungsvorständen und Ausschüssen sind an den Stadtrat zu richten.  
Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gemeindegesetz.

**Wahlbefugnisse**

**Art. 42**  
Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten oder die erste und zweite Vizepräsidentin;
2. die Ressortvorstände und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen;
3. die stadrätlichen Mitglieder der Kommissionen, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung bestimmt sind;
4. die ihm zugewiesenen Delegierten in weitere Gremien.

Der Stadtrat bestellt in freier Wahl die übrigen Kommissionen sowie das städtische Personal der Stadtverwaltung und die Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

Sämtliche vom Stadtrat abgeordneten Delegierte oder Verwaltungsräte sind mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat in diesen Funktionen eingestellt. Der Stadtrat bestimmt eine Nachfolge aus seiner Mitte. Übergangszeiten bis 6 Monate sind möglich.

Die Verwaltungsratsantienien sind der Stadtkasse abzuliefern.

**Rechtsetzende Befugnisse**

**Art. 43**  
Im rechtsetzenden Wirkungsbereich erlässt der Stadtrat:

1. seine Geschäftsordnung;
2. Verordnungen und Reglemente, soweit sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen;
3. Geschäftsordnungen und Weisungen für die Verwaltungsabteilungen, Ressortvorstände, Ausschüsse, Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse und für das Wahlbüro;

4. Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe und das städtische Personal.

#### Finanzielle Befugnisse

##### Art. 44

Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. im Voranschlag oder durch Spezialbeschlüsse bewilligte Kredite; neue, einmalige oder jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Stadtrates und eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 400'000.– und bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 50'000.– übersteigen;
2. folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen:
  - a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.– je Sachgeschäft;
  - b) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.– je Sachgeschäft; Übersteigt die Summe aller Aufwendungen gemäss lit. a) Fr. 100'000.– und gemäss lit. b) Fr. 500'000.– pro Jahr, so sind vom Gemeinderat Nachtragkredite einzuholen;
3. gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtssprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Gemeinderat zu orientieren;
4. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens, die dessen Wert nicht vermindern;
5. Festsetzung der Tarife und Beiträge, welche auf gesetzlichen Bestimmungen, Gemeindeverordnungen oder Reglementen basieren;
6. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kauttionen durch die Stadt bis Fr. 300'000.–;
7. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes bis Fr. 3'000'000.–;
8. Ermächtigung zur Erhebung gerichtlicher Klagen, zur Einlegung von Rechtsmitteln sowie zur Erledigung von Prozessen durch Abstand und Vergleich.

<b>Allgemeine Befugnisse</b>	<p><b>Art. 45</b> Sofern eine Aufgabe der Stadt durch die Gemeindeordnung oder die Gesetzgebung von Bund und Kanton nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird, obliegt sie dem Stadtrat.</p> <p><b>II. Die Verwaltungsabteilungen</b></p>
<b>Organisation</b>	<p><b>Art. 46</b> Der Stadtrat regelt die Organisation und die Aufgaben der nachfolgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsidiales;</li> <li>– Finanzen und Liegenschaften;</li> <li>– Bau und Versorgung;</li> <li>– Sicherheit;</li> <li>– Soziales;</li> <li>– Bevölkerungsdienste;</li> <li>– Schule.</li> </ul> <p>Die Organisations- und Abteilungsstruktur wird vom Stadtrat festgelegt.</p> <p><b>III. Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Spezialverwaltungsbehörden)</b></p>
<b>Einteilung</b>	<p><b>Art. 47</b> Es bestehen folgende Spezialverwaltungsbehörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Werkkommission;</li> <li>– Fürsorgebehörde;</li> <li>– Vormundschaftsbehörde;</li> <li>– Schulpflege.</li> </ul>
<b>Geschäftsordnung</b>	<p><b>Art. 48</b> Die Spezialverwaltungsbehörden geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie können darin bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.</p>

<b>Kassen- und Rechnungswesen</b>	<p><b>Art. 49</b> Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung der Stadt besorgt.</p>
<b>Ausgabenbefugnisse</b>	<p><b>Art. 50</b> Die Spezialverwaltungsbehörden verfügen über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.–, Schulpflege und Werkkommission bis Fr. 30'000.–;</li> <li>2. für neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.–, Schulpflege und Werkkommission bis Fr. 300'000.–.</li> </ol> <p>Sie beschliessen in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, allg. Fr. 10'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 25'000.–; Schulpflege und Werkkommission bis Fr. 15'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 50'000.–;</li> <li>b) neue, einmalige Ausgaben, allg. bis Fr. 30'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 50'000.–; Schulpflege und Werkkommission bis Fr. 150'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 300'000.–.</li> </ol> <p>Die Behörden beschliessen ferner über gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtssprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Stadtrat zuhanden des Gemeinderates zu orientieren.</p>
<b>Anträge</b>	<p><b>Art. 51</b> Übersteigt ein Geschäft die Kompetenz einer Spezialverwaltungsbehörde, so hat sie einen Antrag an den Stadtrat zu richten.</p> <p>Anträge der Spezialverwaltungsbehörden, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>

### **Werkkommission**

<b>Zusammensetzung und Wahl</b>	<b>Art. 52</b> Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtrates gewählten Mitgliedern.
<b>Aufgaben</b>	Die Werkkommission ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen verantwortlich. Sie ist Bevollmächtigte der Stadt für das Rechtsverhältnis mit ihren Bezüglern und Bezüglern, soweit es in Reglementen und Vorschriften verankert ist.

### **Fürsorgebehörde**

<b>Zusammensetzung und Wahl</b>	<b>Art. 53</b> Die Fürsorgebehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.
<b>Aufgaben</b>	Die Fürsorgebehörde besorgt die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben, insbesondere:  <ol style="list-style-type: none"><li>1. wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe;</li><li>2. freiwillige Fürsorge;</li><li>3. Zusatzleistungen zur AHV/IV;</li><li>4. Stipendienwesen.</li></ol> Ausserdem ist sie für den Betrieb, die Entwicklung und Planung der bestehenden und künftigen Alterseinrichtungen zuständig.

### **Vormundschaftsbehörde**

<b>Zusammensetzung und Wahl</b>	<b>Art. 54</b> Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.
---------------------------------	--

<b>Aufgaben</b>	Die Vormundschaftsbehörde besorgt das Vormundschaftswesen, die Pflegekinderfürsorge, die Alimentenbevorschussung sowie weitere vom Gesetzgeber übertragene Aufgaben.
	<b>Schulpflege</b>
<b>Zusammensetzung</b>	<b>Art. 55</b> Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und 14 Mitgliedern. Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin, selbst.
<b>Zuständigkeit</b>	<b>Art. 56</b> Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt das Schulwesen.
<b>Schulsekretariat</b>	<b>Art. 57</b> Zur Besorgung der administrativen Aufgaben besteht ein Schulsekretariat. Es wird vom Schulsekretär bzw. der Schulsekretärin geführt. Diese/r nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.  Die weiteren Aufgaben sind in der Schulordnung enthalten.
<b>Vertretung der Lehrerschaft</b>	<b>Art. 58</b> Eine aus 9 Personen bestehende Vertretung der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.
<b>Übertragung von Befugnissen</b>	<b>Art. 59</b> Die Schulpflege ist berechtigt, ihren Ausschüssen oder Mitgliedern die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen. Sie kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied der Schulpflege sowie Lehrer- und Lehrerinnenvertreter einsetzen. Die Kommissionen haben beratende, antragstellende oder vollziehende Funktionen. Aufsichtsinstanz ist die Schulpflege.
<b>Aufgaben der Schule</b>	<b>Art. 60</b> Das Schulwesen umfasst:  1. Kindergarten; 2. Volksschule; 3. freiwilliger Unterricht an der Volksschule;

4. Begabtenförderung;
5. Stütz- und Fördermassnahmen im Sinne der Sonderschulung;
6. hauswirtschaftliche Fortbildungskurse;
7. Berufswahlschule (gemeinsam mit Vertragsgemeinden);
8. Heilpädagogische Schule (gemeinsam mit Vertragsgemeinden);
9. Schulpsychologischer/Logopädischer Dienst;
10. Schulzahnpflege/Schulgesundheit;
11. Horte;
12. Musikschule.

**Art. 61**

**Wahlbefugnisse** Die Schulpflege wählt:

1. Kommissionen, die gemäss Schulordnung auf Dauer oder für befristete Spezialaufgaben eingesetzt werden;
2. Vertreter und Vertreterinnen der Schulpflege in andere Gemeindeorgane und private Institutionen sowie in Zweckverbände für Angelegenheiten der Schule;
3. Vertreter und Vertreterinnen der Lehrerschaft an den Schulpflegesitzungen auf deren Antrag;
4. die mit Hausämtern betrauten Lehrkräfte auf Vorschlag der Lehrerschaft.

**Art. 62**

**Übrige Befugnisse** Der Schulpflege obliegen insbesondere:

1. Erlass ihrer Schulordnung sowie von Verordnungen und Weisungen zur Regelung des Schulbetriebes und der Nebenbetriebe der Schule;
2. Vergabe von Schulräumlichkeiten, Spielwiesen und Sportplätzen in den Schulanlagen an Dritte;
3. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorschriften;
4. Aufsicht über die Amtsführung der Lehrkräfte sowie des Personals der Spezialdienste und der Schulverwaltung;
5. im Rahmen der Besoldungsverordnung:
  - a) Festsetzung der Besoldungen der städtischen Lehrkräfte;
  - b) Festsetzung der Entschädigungen für die Volksschul- und

- städtische Lehrkräfte für den freiwilligen Unterricht an der Volksschule;
- c) Festsetzung der Entschädigungen für die Mitwirkung bei der Schulverwaltung (Hausämter);
6. Anstellung der Volksschullehrkräfte (Anforderung an Bildungsdirektion), der städtischen Lehrkräfte, des Personals der Spezialdienste und der Schulverwaltung sowie des Aushilfspersonals;
7. Aufstellung des Raumprogrammes für neue Schulbauten;
8. Erstattung des Jahresberichtes an den Gemeinderat und die Bezirksschulpflege.

**Art. 63**

**Anträge** Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

1. Voranschläge, Jahresrechnungen und Kreditbegehren hinsichtlich der Schule;
2. Neugründung, Übernahme und Unterstützung solcher Schulen, zu deren Errichtung keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
3. die langfristige Schulhausplanung;
4. Besoldungen des Personals der Spezialdienste und der Schulverwaltung im Rahmen der Besoldungsverordnung;
5. Errichtung und Aufhebung von städtischen Lehrstellen sowie von Stellen der Spezialdienste und der Schulverwaltung.

**FÜNFTER TITEL Die bürgerlichen Angelegenheiten**

**Art. 64**

**Anwendbares Recht** Die Bestimmungen der Gemeindeordnung werden sinngemäss auf die bürgerlichen Angelegenheiten angewendet. Gegen Beschlüsse des bürgerlichen Gemeinderates über Einbürgerungen ist das fakultative Referendum ausgeschlossen.

## ***I. Bürgerlicher Gemeinderat***

<b>Organisation und Wahl</b>	<p><b>Art. 65</b> Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden den bürgerlichen Gemeinderat, dem die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt.</p> <p>Dieser zählt mindestens elf Mitglieder. Nötigenfalls hat die stimmberechtigte Bürgerschaft den bürgerlichen Gemeinderat zu ergänzen.</p>
<b>Befugnisse</b>	<p><b>Art. 66</b> Dem bürgerlichen Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erlass und Änderung der Bürgerrechtsverordnung;</li><li>2. Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer und Ausländerinnen, die nicht gemäss übergeordnetem Recht gleich zu behandeln sind wie Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, abgesehen von der Eignung und den eidg. Wohnsitzfristen;</li><li>3. Bürgerrechtsschenkungen;</li><li>4. Erteilung des Ehrenbürgerrechts.</li></ol>

## ***II. Bürgerlicher Stadtrat***

<b>Organisation und Wahl</b>	<p><b>Art. 67</b> Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Stadtrates bilden den bürgerlichen Stadtrat.</p> <p>Dieser zählt mindestens fünf Mitglieder. Nötigenfalls hat die stimmberechtigte Bürgerschaft den bürgerlichen Stadtrat zu ergänzen.</p>
<b>Befugnisse</b>	<p><b>Art. 68</b> Der bürgerliche Stadtrat besorgt die Angelegenheiten der Bürgerschaft, soweit nicht der bürgerliche Gemeinderat zuständig ist, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erteilung des Bürgerrechts an Schweizer und Schweizerinnen sowie an Ausländer und Ausländerinnen, die gemäss</li></ol>

- übergeordnetem Recht gleich zu behandeln sind wie Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, abgesehen von der Eignung und den eidg. Wohnsitzfristen;
2. Festsetzung der Einbürgerungsgebühr;
  3. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;
  4. Vorbereitung der Geschäfte des bürgerlichen Gemeinderates;
  5. Begutachtung von Bürgerrechtsangelegenheiten zuhanden der Oberbehörden.

## SECHSTER TITEL Die Einzelbeamtungen

### *I. Stadttammann- und Betreibungsamt*

- Art. 69**
- Wahl** Die für das Stadttammann- und Betreibungsamt verantwortliche Person wird durch die Stimmberechtigten an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.
- Anstellung** Diese Person wird im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung der Stadt Opfikon im Hauptamt angestellt.
- Sämtliche Gebühren fallen in die Stadtkasse.
- Die Stadt trägt die Kosten des Stadttammann- und Betreibungsamtes.
- Aufgaben** Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.

### *II. Friedensrichteramt*

- Art. 70**
- Wahl** Die für das Friedensrichteramt verantwortliche Person wird durch die Stimmberechtigten an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.
- Besoldung** Diese Person bezieht die ihr gesetzlich zukommenden Gebühren, ferner eine in der Entschädigungsverordnung festgelegte

Pauschalentschädigung. Sie kann auch im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung der Stadt Opfikon im Hauptamt angestellt werden, wobei sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.

**Aufgaben** Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.

## **SIEBTER TITEL Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten** **Art. 71**  
Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2002/2006 der Gemeindebehörden in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt gilt die Gemeindeordnung vom 24. September 1989 als aufgehoben.

Die Anordnung der Erneuerungswahlen im Frühling 2002 erfolgt nach den neuen Bestimmungen.

**Bisherige Bestimmungen** **Art. 72**  
Die bisherigen Erlasse des Gemeinderates und des Stadtrates bleiben, soweit sie mit der neuen Gemeindeordnung nicht im Widerspruch stehen, bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung in Kraft.

# Anhang zur Gemeindeordnung

## Wichtige kantonale Erlasse

Verzeichnis der kantonalen Erlasse, die in dieser Gemeindeordnung erwähnt sind  
(ZG = Zürcher Gesetzessammlung):

### **Gemeindegesetz (GG)**

Gesetz über das Gemeindewesen  
vom 6. Juni 1926, ZG 131.1

### **Wahlgesetz (WG)**

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen  
vom 4. September 1983, ZG 161

### **Initiativgesetz (IG)**

Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes  
vom 1. Juni 1969, ZG 162

### **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)**

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen  
vom 24. Mai 1959, ZG 175.2

Diese Erlasse mit den seitherigen Änderungen können bei der Stadtkanzlei,  
Telefon 829 82 24, angefordert werden.

## Inhalts- und Stichwortverzeichnis

Begriffsumschreibung in Artikel/Paragraf:	GO	GG	WG	IG	VRG
<b>A</b>					
Abstimmungen	5 ff.	90 ff.	1 ff.		
Amtliche Publikationsorgane	36				
Akteneinsicht		68			8, 9
Amtsgeheimnis		71			
Amtszwang		60	114 ff.		
Anordnung von Wahlen und Abstimmungen	16		7		
Ausschüsse des Stadtrates	39	57			
Ausstandspflicht		70, 102			5 a
<b>B</b>					
Bau- und Zonenordnung	34				
Befristete Stellen	36				
Befugnisse des Gemeinderates	32 ff.				
Befugnisse der Spezialverwaltungsbehörden	48 ff.				
Befugnisse des Stadtrates	38 ff.				
Befugnisse der Stimmberechtigten	5 ff.				
Beizug von Sachverständigen	27				
Beschlussfähigkeit von Behörden	24	66			
Betreibungsbeamter	7, 70 ff.	84 ff.			
Beschwerde gegen Gemeindebeschlüsse		151			
Bezirksrat		141 ff.			
Buchprüfer, private	35	140 a			
Bürgerlicher Gemeinderat	65 ff.	103			
Bürgerlicher Stadtrat	67 ff.	78			
Büro des Gemeinderates	33	105			
<b>D</b>					
Delegierte des Gemeinderates	33				
Delegierte des Stadtrates	42				
Doppelantragsrecht des Stadtrates	14	95	40 a		
<b>E</b>					
Einsprachen	41	57			
Einzelinitiative	18	96 ff.		19 ff.	
Erneuerungs- und Ersatzwahlen	6		47 ff.		
<b>F</b>					
Fakultatives Referendum	9	92			
Finanzplan	38	118			
Friedensrichter	7, 71				
Fürsorgebehörde	7, 53	115			

Begriffsumschreibung in Artikel/Paragraf:	GO	GG	WG	IG	VRG
<b>G</b>					
Gebundene Ausgaben	44	121			
Gedruckte Wahlzettel	6				
Gemeindeordnung	8				
Gemeinderat	7, 20 ff.				
Geschäftsberichte	36, 38	105			
Geschäftsführung von Behörden		65 ff.			
Geschäftsordnung des Gemeinderates	22	105			
Geschäftsordnung Spezialverw.-Behörden	48				
Geschäftsprüfungskommission	29	105			
<b>I</b>					
Initiativen	17, 18	96 ff.		1 ff.	
Inkrafttreten der Gemeindeordnung	72				
Interpellation	23, 36				
<b>K</b>					
Kleine Anfrage	23, 36				
Kommissionen des Gemeinderates	29 ff.				
Kommissionen des Stadtrates	40				
Konstituierung von Gemeindebehörden		59 a			
Kreditüberschreitung		120			
<b>M</b>					
Mitgliederzahl des Gemeinderates	20				
Mitgliederzahl des Stadtrates	37				
Motion	23, 36				
<b>O</b>					
Obligatorisches Referendum	8	91			
Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen	28	106			
Organe der Gemeinde	4				
Organisationsform der Stadt	1				
<b>P</b>					
Postulat	23, 36				
<b>R</b>					
Rechnungsprüfungskommission	29	140			
Rechtsmittelbelehrung	41				10 ff.
Referendum	8 ff.	91 ff.			
Regierungsprogramm des Stadtrates	38				
Rekurs	41	152			19 ff.
Ressorts des Stadtrates	46				
Ressortvorstände	39, 42	57			

Begriffsumschreibung in Artikel/Paragraf:	GO	GG	WG	IG	VRG
<b>S</b>					
Schulpflege	7, 55 ff.	82			
Schulsekretariat	57				
Schulwesen	60				
Schweigepflicht		71			
Spezialkommissionen des Gemeinderates	30				
Spezialverwaltungsbehörden	7, 47 ff.	56			
Stadtammann	7, 70 ff.	84 ff.			
Stadtrat	7, 37 ff.				
Stellenplan	36				
Stille Wahlen	6				
Stimmberechtigte	5				
<b>U</b>					
Unvereinbarkeit			105 ff.		
Untersuchungskommissionen	31				
Urnenabstimmungen	8				
Urnenwahl	7				
<b>V</b>					
Variantenantragsrecht des Gemeinderates	15		40 a		
Vertretung der Lehrerschaft	58	81			
Volksinitiative	18	96 ff.			
Vormundschaftsbehörde	7, 54				
<b>W</b>					
Wählbarkeit in Gemeindebehörden		60			
Wahlbüro	19, 33	108			
Wahlen	5 ff.				
Weisungen an die Stimmberechtigten	13				
Werkkommission	7, 52				
<b>Z</b>					
Zweckverbände	36	7			

**Legende**

<b>GO</b>	Gemeindeordnung
<b>GG</b>	Gemeindegesezt
<b>WG</b>	Wahlgesetz
<b>IG</b>	Initiativgesetz
<b>VRG</b>	Verwaltungsrechtspflegegesetz

## Finanzkompetenzen-Übersicht (in Franken)

Was	Wer (obligatorisches Referendum)	Gemeinderat	Stadtrat	Spezialverwaltungsbehörden	
				Allgemein	Schulpflege und Werkkommission
	<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 35</b>	<b>Artikel 44</b>	<b>Artikel 50</b>	<b>Artikel 50</b>
Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben	über 300'000	von 50'000 bis 300'000	bis 50'000	bis 20'000	bis 30'000
Neue, einmalige Ausgaben	über 3'000'000	von 400'000 bis 3'000'000	bis 400'000	bis 50'000	bis 150'000
finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter einschliesslich Zweckverbände und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt	über 3'000'000	bis 3'000'000			
Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kautionen durch die Stadt	über 3'000'000	von 300'000 bis 3'000'000	bis 300'000		
Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb und ausserhalb des Stadtgebietes	über 10'000'000	innerhalb 3'000'000 bis 10'000'000 ausserhalb bis 10'000'000	innerhalb bis 3'000'000		